



öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Integration VGN (Kooperationsvertrag / Einnahmenaufteilungsvertrag)			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	NVN/VIII/2011/0236	16.09.2011	9

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	22.09.2011	<input type="checkbox"/>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	26.09.2011	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR	Empfehlung	28.09.2011	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	30.09.2011	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen sowie der Ausschuss für Tarif und Marketing und der Unternehmensbeirat empfehlen dem Verwaltungsrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Verwaltungsrat stimmt dem Abschluss des „Grundvertrages über die Kooperation der Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und die Tarifharmonisierung im Kooperationsraum A“ gemäß Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage mit allen betroffenen VGN-Verkehrsunternehmen zu.
2. Der Verwaltungsrat stimmt der Änderung des Einnahmenaufteilungsvertrages gemäß Anlage 2 zu.

3. Der Verwaltungsrat stimmt dem Abschluss des Einnahmenaufteilungsvertrages gemäß Anlage 2 und der Richtlinie über die Verteilung zusätzlicher Einnahmen infolge der Tarifharmonisierung VRR/VGN gemäß Anlage 3 zu dieser Beschlussvorlage mit allen betroffenen VGN-Verkehrsunternehmen zu.

Begründung/Sachstandsbericht:

Auf der Grundlage der Beschlussvorlage NVN/VIII/2010/0119 des Verwaltungsrates wird mit Wirkung zum 01.01.2012 die Tarifharmonisierung VRR/VGN umgesetzt.

Zur Einbindung in die Strukturen des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr und zur finanziellen Beteiligung an den Kosten der VRR AöR sind ein Verbundkooperationsvertrag sowie ein Einnahmenaufteilungsvertrag zwischen der VRR AöR und den Verkehrsunternehmen der Verkehrsgemeinschaft Niederrhein zu schließen.

1. Grundvertrag über die Kooperation der Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und die Tarifharmonisierung im Kooperationsraum A (Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage) - im Folgenden Grundvertrag genannt -

Der Grundvertrag für die VGN-Verkehrsunternehmen wurde vom Verbundgrundvertrag (Stand: 07.12.2010) abgeleitet. In Abgrenzung zum Verbundgrundvertrag für den (ehemaligen) Kooperationsraum 1 regelt dieser Grundvertrag die Integration der Verkehrsunternehmen, die Mitglied der VGN sind, in den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr. Vor diesem Hintergrund bezieht sich dieser Vertrag ausschließlich auf die Verkehrsleistungen im ehemaligen Kooperationsraum 9, die bisher in die Zuständigkeit der VGN fielen. Verkehrsunternehmen, die sowohl Verkehrsleistungen im ehemaligen Kooperationsraum 1 als auch im ehemaligen Kooperationsraum 9 erbringen, sind deshalb für jeden Raum gesondert Vertragspartner der VRR AöR.

Der Grundvertrag wurde zudem an die entsprechenden vertraglichen Besonderheiten im VGN-Gebiet angepasst:

- Während eines voraussichtlich fünfjährigen Harmonisierungszeitraums kann die VRR AöR in Abstimmung mit den VGN-Verkehrsunternehmen eigenständige Tarifangebote und/oder Entgelte im Geltungsbereich des derzeitigen VGN-Gemeinschaftstarifes festlegen. Der VRR AöR obliegt die Preisfortschreibung der übernommenen Tarifstellen im Einvernehmen mit den VGN-Verkehrsunternehmen.

- Für die Richtlinien des VRR gemäß § 3 Abs. 1 gilt eine Überleitungsregelung gemäß Anlage 2 zum hier eingebrachten Grundvertrag.
- Für ein- und ausbrechende Verkehre von und nach bzw. Binnenverkehre in den Niederlanden gilt Anlage 3 zum hier eingebrachten Grundvertrag.

Gemäß § 23 Abs. 6 AöR-Satzung ist die Zustimmung des Verwaltungsrates zum Abschluss von Verbundkooperationsverträgen erforderlich und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

2. Einnahmenaufteilungsvertrag (Anlagen 2 & 3 zu dieser Beschlussvorlage)

Mit Beschlussvorlage vom 15.12.2010 (Beschlussvorlage NVN/VIII/2010/0119) wurde über die entstehenden Durchtarifierungsverluste bei Übernahme des VRR-Tarifs durch die VGN-Verkehrsunternehmen berichtet. Die Finanzierung der Durchtarifierungsverluste kann der o. g. Vorlage entnommen werden. Zur Sicherstellung des finanziellen Ausgleichs der VGN-Verkehrsunternehmen wird die Richtlinie über die Verteilung zusätzlicher Einnahmen infolge der Tarifharmonisierung VRR/VGN als Anlage 2 zum hier eingebrachten Einnahmenaufteilungsvertrag abgeschlossen. Diese Richtlinie liegt als Anlage 3 zu dieser Beschlussvorlage bei.

Der Einnahmenaufteilungsvertrag wird unter § 10 Abs. 8 wie folgt ergänzt:

„Die Richtlinie über die Verteilung zusätzlicher Einnahmen infolge der Tarifharmonisierung VRR/VGN (Anlage 2) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages.“

Der Beschluss der Verträge durch die VGN-Geschäftsführerkonferenz ist für den 22. September 2011 vorgesehen.

Anlagen